



Informationen zur Covid-19-Impfung

Informationen zu Covid-19-Impfungen in den Kantonen

Absender: BAG

Adressaten: GDK, VKS, KAV, KFO, SPOCs

Versanddatum: 06.09.2023

Am 04.07.2023 wurden Sie über die Grundzüge der Impfpflicht für den Herbst/Winter 2023/2024 informiert.¹ Mit diesem Schreiben erhalten Sie die «Empfehlung für die Covid-19-Impfung (gültig ab dem 02.10.2023)» und wir informieren über umsetzungsrelevante Rahmenbedingungen für die für die Covid-19-Impfung im Herbst/Winter 2023/2024.

1. Impfpflicht für die Covid-19-Impfung ab Herbst 2023

Das Dokument «Empfehlung für die Covid-19-Impfung» ist diesem Schreiben als Anhang 1 beigelegt und liegt auf Deutsch, Französisch und Italienisch vor. Ergänzend zur Empfehlung befindet sich das Dokument «Richtlinien und Empfehlungen zur Covid-19-Impfung» in Vorbereitung, welche die diversen Anhänge ersetzt, die früher in den Impfpflichten integriert waren. Dadurch sollen die verteilten Informationen auf ein Dokument homogenisiert werden. Sowohl die Impfpflicht wie auch die Richtlinien werden zum Impfstart auf der [Website](#) des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) publiziert werden. Die «Empfehlung für die Covid-19-Impfung» wird des Weiteren am 11.09.2023 in Form eines Artikels im BAG Bulletin erscheinen. Ebenfalls für den 11.09.2023 vorgesehen ist eine Medienmitteilung zur Impfpflicht im Herbst 2023.

Der ideale Zeitraum für die Covid-19 Impfung ist nach Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG ab Mitte Oktober (16.10.2023) bis Dezember. Dieser ist mit der Impfperiode für die Grippe (Beginn Mitte Oktober) abgestimmt. Die Gültigkeit der Impfpflicht ist auf den 02.10.2023 festgelegt, da möglicherweise bereits vor dem idealen Zeitraum für die Impfung Impfstoffe bereitstehen werden (siehe 2.1.). Dies ermöglicht den Kantonen eine erhöhte Flexibilität für die Planung anhand der jeweiligen Ausgangslage.

Die EKIF und das BAG behalten sich vor, die Impfpflicht bei Bedarf an die epidemiologische Situation anzupassen. EKIF und BAG verfolgen die Entwicklungen dazu engmaschig.

1.1. Ausgangslage

Die breite vorbestehende Immunität in der Bevölkerung hat, zusammen mit dem Auftreten von Omikron-Untervarianten (zuletzt die XBB-Familie und deren Subtyp EG.5*), die verglichen mit früheren Varianten eher milde Infektionen auslösen, insgesamt zu einer Reduktion der Krankheitslast geführt und die Ausgangslage insbesondere gegenüber den Pandemie Jahren 2020/21 deutlich verändert: Bei Personen im Alter von < 65 Jahren ohne Risikofaktoren besteht ein sehr geringes Risiko für eine schwere Erkrankung.

Obwohl sich zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Saisonalität für SARS-CoV-2 abzeichnet, wird aufgrund der Epidemiologie und den Erfahrungen mit anderen respiratorischen Viren, sowie dem veränderten Verhalten in der kalten Jahreszeit (engere Kontakte in Innenräumen) erwartet, dass in Zukunft ein Anstieg der Fallzahlen im Herbst/Winter beobachtet werden wird.

Im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung haben besonders gefährdete Personen (BGP) ein deutlich erhöhtes Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf. Zudem kann bei BGP der Impfschutz vor schweren Verläufen je nach Risikofaktor, z.B. mit zunehmendem Alter, schneller abnehmen. Die Impfung hebt den Schutz vor schweren Erkrankungen inkl. Hospitalisation für in etwa sechs Monate an. Eine Impfung im Herbst bietet BGP einen erhöhten Schutz vor schweren Erkrankungen inkl. Hospitalisationen in der kalten Jahreszeit.

Somit bietet die Impfung einen guten Schutz vor schweren Verläufen, schützt jedoch nur wenig vor der Infektion per se und vor milden symptomatischen Covid-19-Erkrankungen. Die

¹ Vgl. Schreiben an die Kantone vom 5.7.2022, «Information Covid-19-Impfung 05.07.2022: Grundzüge Impfpflicht Herbst 2022»



epidemiologische Entwicklung mit einer hohen Inzidenz von Durchbruchs- und Reinfektionen lässt zusammen mit den immunevasiven Eigenschaften der Omikron-Untervarianten und dem geringen Impfschutz vor jeglicher Infektion darauf schliessen, dass die Impfung kaum vor Übertragung des Virus schützen kann.

Swissmedic hat von den Herstellern Moderna, Pfizer/BioNTech und Novavax Zulassungsgesuche für Impfstoffe erhalten, die auf die Omikron-Untervariante XBB.1.5 angepasst sind (siehe 2.1). Die Gesuche werden derzeit begutachtet. Swissmedic steht mit den Herstellern im engen Kontakt, damit die Zulassungen bis zum Impfstart erfolgen können.

1.2. Impfpfempfehlung

BAG und EKIF empfehlen aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage besonders gefährdeten Personen (BGP) \geq 16 Jahren eine einzelne Impfdosis gegen Covid-19 im Herbst/Winter. Zu den BGP für schwere Covid-19-Verläufe gehören Personen im Alter von \geq 65 Jahren sowie Personen im Alter von \geq 16 Jahren mit erhöhtem individuellen Gesundheitsrisiko aufgrund einer Vorerkrankung (inkl. schwangere Frauen mit Vorerkrankungen) oder Trisomie 21². Allen anderen Personen wird keine Impfung empfohlen, da bei Personen ohne Risikofaktoren kaum ein Risiko für eine schwere Erkrankung besteht.

Die Impfung umfasst eine einzelne Impfdosis und wird präferenziell mit einem an XBB.1.5 angepassten mRNA- oder Protein-Impfstoff empfohlen, sofern diese verfügbar sind.³ Es wird erwartet, dass diese Impfstoffe auch bei den neusten Omikron-Untervarianten (EG.5*) gut vor schweren Verläufen schützen. Auch die weiteren verfügbaren mRNA- und Protein-Impfstoffe gegen Covid-19 (SARS-CoV-2 Wildtyp Impfstoffe oder angepasst an frühere Omikron-Untervarianten), sind grundsätzlich geeignet und empfohlen, um schwere Covid-19-Verläufe zu verhindern.

Die Impfung soll idealerweise im Herbst (zwischen Mitte Oktober und Dezember) verabreicht werden, um einen bestmöglichen individuellen Schutz in der Herbst-/Winter-Saison zu gewährleisten. Sie soll frühestens sechs Monate nach der letzten Covid-19-Impfdosis oder (bekannten) SARS-CoV-2-Infektion verabreicht werden.

Diese Empfehlung gilt unabhängig davon, wie viele Impfdosen eine Person bereits erhalten hat und welcher Impfstoff dabei verwendet wurde.

Bei **Schwangeren** hat sich das Risiko für einen schweren Verlauf bei den derzeit zirkulierenden Omikron-Varianten im Vergleich zu vorangehenden Varianten reduziert. Eine Schwangerschaft ist bei einer SARS-CoV-2-Infektion weiterhin mit einem leicht erhöhten Risiko für einen schweren Covid-19 Verlauf, Schwangerschaftskomplikationen und einem erhöhten Risiko einer Frühgeburt verbunden. BAG und EKIF empfehlen deshalb eine Impfung bei schwangeren Frauen ohne Risikofaktoren mit einem mRNA-Impfstoff im Herbst/Winter dann, wenn die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt diese nach einer individuellen Nutzen-Risiko-Abwägung im Individualfall als medizinisch indiziert erachtet und ein vorübergehend erhöhter Schutz vor schwerer Erkrankung zu erwarten ist. Schwangere Frauen mit chronischen Krankheiten gehören aufgrund ihrer Vorerkrankung zu den BGP und sollten gemäss obenstehender Empfehlung für BGP geimpft werden.

BAG und EKIF sprechen **keine Empfehlung für das Gesundheitspersonal** aus. Aufgrund der vorbestehenden Immunität ist das Risiko einer schweren Erkrankung bei Personen ohne Risikofaktoren sehr gering. Die Impfung bietet diesen Personen nur einen geringen und kurzzeitigen Schutz vor Infektion mit milder Erkrankung (Gemäss Beobachtungsdaten aus den UK, USA und Holland zeigt die Impfung eine Effektivität von nur ca. 30% oder weniger gegen jegliche SARS-CoV-2-Infektionen, dieser Schutz fällt nach 3-4 Monaten auf ca. 10% ab). Es kann kein relevanter Impfschutz vor Übertragung erwartet werden. Das Gesundheitspersonal kann sich

² Die BGP sind in der [Kategorienliste](#) definiert.

³ Voraussetzung für die Verwendung der XBB.1.5-angepassten Impfstoffe ist deren Zulassung durch Swissmedic sowie deren Verfügbarkeit in der Schweiz.



jedoch impfen lassen, wenn eine Person nach individueller Abwägung und Entscheidung das Risiko für eine Infektion etwas vermindern möchte.⁴

Schwer immundefizienten Personen, welche noch nicht gegen Covid-19 geimpft wurden, und Personen nach einer Stammzelltransplantation wird in gewissen Fällen ein Impfschema mit Grundimmunisierung empfohlen. Ausführungen zum empfohlenen Impfschema finden sich in Kapitel 4 der «Empfehlung für die Covid-19-Impfung»

Wird reisebedingt eine Impfung gegen Covid-19 benötigt, kann das Impfschema gemäss Zulassung angewendet werden. Reisebedingte Impfungen erfolgen ausserhalb der Impfpflicht von BAG und EKIF.

2. Relevante Informationen im Zusammenhang mit den Grundzügen der Impfpflicht für die Auffrischimpfung im Herbst 2023

2.1 Impfstoffverfügbarkeit und Darreichungsformen

Das BAG steht mit den Herstellern Moderna, Pfizer/BioNTech und Novavax im engen Kontakt und arbeitet darauf hin, dass die auf XBB.1.5. angepassten Impfstoffe in der ersten Oktoberhälfte an die Kantone geliefert werden können. Eine Lieferung von je ca. 1.3 Mio. Impfdosen des angepassten Impfstoffes von Moderna (als Fertigspritzen) sowie Pfizer (1.3 Mio. Einzeldosen-Vials und 200'000 Dosen in 6er-Vials) wird voraussichtlich bis anfangs Oktober 2023 erwartet. Von Novavax wird eine ausreichende Menge Impfstoff voraussichtlich im Oktober erwartet. Eine weitere Lieferung von Moderna in Mehrfachdosen-Vials ist für Ende Oktober vorgesehen (200'000 Dosen in 5er-Vials.) Es wird mit ausreichender Impfstoffmenge gerechnet, weshalb aktuell keine Kontingentierung vorgesehen ist.

Die mRNA-Impfstoffe werden in der Schweiz primär in Einzeldarreichungsformen (Fertigspritzen und gegebenenfalls Einzeldosen-Vials) verfügbar sein. Ebenfalls angeboten werden Mehrfachdosen-Vials (fünf bzw. sechs Dosen-Vials). Alle Darreichungsformen der mRNA-Impfstoffe können nach dem Auftauen für einen bestimmten Zeitraum bei Kühlschranktemperaturen (2°C bis 8°C) aufbewahrt werden (während 1 Monat bei Moderna und 10 Wochen bei Pfizer/BioNTech). Der proteinbasierte Impfstoff von Novavax wird nur in 5er Dosen-Vials geliefert. Er kann während 12 Monaten bei Kühlschranktemperatur gelagert werden.⁵ Die Verfügbarkeit in Einzeldarreichungsformen und die temporäre Haltbarkeit bei Kühlschranktemperaturen kann es kleinen Impfstellen, insbesondere Hausarztpraxen und Apotheken, erleichtern, die Covid-19 Impfung anzubieten.

Über die Bestellungen und Auslieferungen des Impfstoffes wird zeitnah in einem separaten Schreiben kommuniziert.

2.2 Informationsmaterialien für Fachpersonen und Bevölkerung

Die Informationsmaterialien für Fachpersonen und die Bevölkerung werden entsprechend den Anpassungen der Impfpflichten überarbeitet und im September 2023 aktualisiert auf der BAG-Webseite verfügbar gemacht.⁶

Zentrale Informationsmaterialien werden in die häufigsten Sprachen der Migrationsbevölkerung übersetzt.

2.3 Finanzierung und Vergütung der Covid-19-Impfung

Die Finanzierung der Covid-19-Impfung im Herbst 2023 erfolgt nach den gleichen Regeln wie für die bisherigen Impfungen gegen Covid-19: Empfohlene Impfungen sind für Personen aus den Zielgruppen kostenlos, ab dem Datum, an dem die Empfehlungen gültig sind. Auch allfällige off-

⁴ In solchen Fällen ist die Impfung gegen Bezahlung zugänglich (siehe 2.3.).

⁵ Für weitere Eckdaten zu den Impfstoffen siehe Schreiben an die Kantone vom 15.08.2023.

⁶ Die für den Herbst angepassten Covid-19 Materialien sind derzeit in Erarbeitung. Die entsprechenden Links werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.



label Anwendungen werden bei vorhandener Impfpflicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernommen.

Nicht empfohlene Impfungen sind gegen Bezahlung zugänglich. Dies können Reiseimpfungen oder Betriebsimpfungen (z.B. für das Personal in Gesundheitseinrichtungen) sein. Personen, die nicht in der Schweiz leben (z.B. AuslandschweizerInnen und TouristInnen) können die Impfung ebenfalls gegen Bezahlung erhalten.

Die Kostenübernahme durch den Bund von Covid-19-Impfungen in Apotheken ist bis Ende 2023 befristet.⁷ Eine fortführende Kostenübernahme durch den Bund ab 2024 ist derzeit nicht vorgesehen. Betreffend der Kostenübernahme ist ein Infoanlass in der zweiten Septemberhälfte in Planung. Der Anlass hat zum Ziel, die Kantone über die erfolgten Abklärungen sowie über das weitere Vorgehen zu informieren.

Weiterführende Informationen finden Sie im [Faktenblatt Finanzierung Covid-19-Impfungen](#).

2.4 Durchführung der Impfung und Haftungsfragen

Bei empfohlenen Covid-19-Impfungen kommen die üblichen Haftungsregeln (i.e. Produkthaftung, Auftragshaftung oder Staatshaftung, Ausfallhaftung) zur Anwendung. Dies trifft auch für Impfungen zu, die off-label erfolgen. Bei nicht empfohlenen Impfungen (i.e. Reiseimpfungen oder Betriebsimpfungen) greift die staatliche Ausfallhaftung (Art. 64 ff. Epidemienverordnung) nicht. Die impfwilligen Personen sollen über diesen Umstand informiert werden. Im Anhang 2 finden Sie die umfassende Stellungnahme des BAG zu verschiedenen Fragen zur Durchführung der Impfung und Haftung (inkl. off-label use).

3. Umsetzung in den Kantonen

3.1 Rahmenbedingungen für die Planung der Covid-19-Impfung im Herbst/Winter 2023/2024

Die Umsetzung der Impfpflicht obliegt den Kantonen.

Dank der Verfügbarkeit von Einzeldarreichungsformen, Haltbarkeit der Impfstoffe bei Kühlschranktemperaturen während mehreren Wochen bis Monaten, und der Aufhebung der Meldepflicht existieren bessere Rahmenbedingungen für eine erhöhte Einbindung von kleinen Impfstellen, insbesondere Hausarztpraxen. Impfmöglichkeiten bei Hausarztpraxen sind gut dazu geeignet, um BGP zu erreichen.

Die Nachfrageförderung nach der Covid-19-Impfung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone (vgl. Art. 21 EpG). Bewährt haben sich unter anderem kantonale Informationskampagnen, terminunabhängige Impfangebote (z.B. Walk-In-Tage in bestimmten Impfstellen oder Apotheken), Einbindung von Institutionen wie Pflegeeinrichtungen, Gesundheitspersonal und Ärztegesellschaften in die Kommunikationsaktivitäten oder direkte Kontaktaufnahme mit Personen aus Zielgruppen (z.B. per SMS oder Brief).

Basierend auf den Erfahrungen des letzten Jahres kann davon ausgegangen werden, dass über 90% der Impfungen im Q4 2023 verabreicht werden.

3.2 Synergien mit der Grippeimpfung

Es wird empfohlen, allfällige Synergien zwischen der Covid-19-Prävention und der Grippeprävention anzustreben. Die Grippeimpfung kann aus medizinischer Sicht gleichzeitig mit, vor oder nach einer Covid-19-Impfung verabreicht werden. Ein gleichzeitiges Angebot der beiden Impfungen in Arztpraxen und Apotheken wird als zielführend eingeschätzt, um die Durchimpfung unter den BGP zu fördern.

Der Bund wird die Nachfrageförderung für die Covid-19- und Grippeimpfung mit zielgerichteten kombinierten Kommunikationsaktivitäten für BGP unterstützen. Eine kombinierte Kommunikation

⁷ Gemäss Artikel 64a-b Epidemienverordnung (SR.818.101.1)



für BGP ist zielführend, weil für die meisten von ihnen beide Impfungen in der gleichen Zeitspanne empfohlen werden. Aufgrund der Saisonalität von respiratorischen Viren, können Infektionswellen des Coronavirus gleichzeitig mit epidemischen Wellen der Grippe und anderer Erreger auftreten oder kurz nacheinander.

Im Unterschied zur Covid-19-Impfung wird die Grippeimpfung auch für enge Kontaktpersonen von BGP im privaten und beruflichen Umfeld, inklusive Gesundheitsfachpersonal, empfohlen. Dies erklärt sich mit dem besseren Schutz der Grippeimpfung vor Infektion *und* Übertragung.

4. Anhänge

Anhang 1: Empfehlung für die Covid-19-Impfung (gültig ab 02.10.2023). Verfügbar in Deutsch, Französisch und Italienisch.

Anhang 2: Generelle Informationen zur Durchführung von Impfungen und Haftungsfragen (26.11.2021)